

lands nach der Übernahme und der Kapitulation oder Liquidation der alten Oberschicht, bleibt zum Teil noch zu schreiben, wobei DB die erste Quelle wäre. Die Theorie von Sawyer, nach der viele der größeren in DB faßbaren *honores* der normannischen Zeit schon in spätangelsächsischer Zeit existierten und von normannischen Magnaten en bloc übernommen worden wären, was aber durch die Arbeitsweise der DB-Redaktoren meist verschleiert worden sei, hätte sehr weitreichende Folgen. Ihr ist aber von Fleming mit gewichtigen Argumenten energisch widersprochen worden, ohne daß ein plausibler alternativer Mechanismus sichtbar gemacht worden ist, nach dem die normannischen *honores* zustandekamen⁸⁴.

Verfassungsrechtlich ist dies nicht unerheblich. Obwohl DB nicht in erster Linie ein Lehnstbuch (geschweige denn eine Festlegung von Heereskontingenten, die in DB gar nicht vorkommen⁸⁵) gewesen zu sein scheint und wegen mangelnder Aktualisierungsmöglichkeit es auch nie lange hätte sein können, scheint es sehr plausibel, daß die *descriptio* in einem nicht nur zeitlichem Zusammenhang mit der allgemeinen lehnsrechtlichen Huldigung von Salisbury 1086 stand⁸⁶.

Die schönen abschließenden Worte Maitlands⁸⁷, die nach hundert Jahren immer noch erstaunlich modern anmuten, sind wiederholt als

84) Sawyer, *Tenurial revolution?* (wie Anm. 20). Dazu Robin Fleming, *Domesday book and the tenurial revolution*, *Anglo-Norman Studies* 9 (1987) S. 87–102: die von Sawyer herangezogenen Beispiele seien eher als untypisch denn als die Spitze eines unter der Wasserlinie von DB vorhandenen Eisbergs zu betrachten. Paul Hyams, „No register of title: the Domesday inquest and land adjudication“, *Anglo-Norman Studies* 9 (1987) S. 127–141, insbesondere S. 135, weist u. a. auf die Schwierigkeit der Flemingschen Argumentation hin.

85) John Gillingham, *The introduction of knight service into England*, *Anglo-Norman Studies* 4 (1981) S. 53–64, 181–187, ist skeptisch, ob Wilhelm überhaupt Quoten festlegte. J. C. Holt, *The introduction of knight service into England*, *Anglo-Norman Studies* 6 (1983) S. 89–106, plädiert für eine nicht sehr systematische Quotenfestlegung. Auf alle Fälle wird man nicht von einem „System“ im Sinne des späteren 12. Jahrhunderts sprechen können, und die Domesday-Erhebung hatte mit militärischen Dingen recht wenig zu tun – außer daß Wilhelm für seine Kriegsführung immer Geld brauchte.

86) So Holt, 1086 (wie Anm. 22) S. 42–44, 63–64; siehe auch ders., *Politics and property in early medieval England*, *Past and Present* 57 (1972), S. 3–52; ders., *Politics and property in early medieval England: a rejoinder*, *Past and Present* 65 (1974), S. 130–134. Michael Clanchy, *From memory to written record* (1979), insbesondere S. 18–21, ist offenbar über den Wert von DB als schriftliche Bestätigung von Besitzrechten sehr skeptisch.

87) *Domesday Book and beyond* (wie Anm. 4) S. 520.